

Ungarn: Devisen.

*bevorzugt  
Kann nicht kommen  
vom Finanzministerium  
7. Juli 1932  
H. K.  
diese Art  
an den  
Kann nicht  
auch gar nicht  
17. VIII. 32*

Zürich, den 12. Juli 1932.

An den Schweizerischen Bundesrat,

B e r n .

Hochgeachteter Herr Bundespräsident,  
Hochgeachtete Herren Bundesräte,

Mit einigem Erstaunen haben wir aus verschiedenen  
Pressemeldungen ersehen, dass die Ratifikation des neuen  
Clearingabkommens mit Ungarn im Schoss des Bundesrates erheb-  
lichen Schwierigkeiten begegnet ist, und nicht weniger über-  
rascht hat uns die gleichzeitige Meldung, dass der Bundesrat  
neuerdings die vollständige Schliessung der Grenze für die  
Vieheinfuhr vom 25. Juli an beschlossen hat.

Der Vorort kann nicht unterlassen, sein Befremden  
über diese Sachlage zum Ausdruck zu bringen und möchte sich  
dazu noch folgende Ausführungen gestatten:

Der zugunsten schweizerischer Exporteure nach Ungarn  
bei der Ungarischen Nationalbank in Budapest aufgelaufene Saldo  
beträgt annähernd 10 Millionen Franken. Diese Guthaben auf an-  
derem Wege als durch den Clearing aus Ungarn herauszubringen,  
ist aber schlechterdings ausgeschlossen. So wie der Clearing  
heute funktioniert, ist es aber ebenfalls ausgeschlossen, die-  
ses Guthaben in absehbarer Zeit zu liquidieren. Das wäre nur



möglich, wenn eine Erhöhung der dem Clearing zufallenden Quote von  $1/3$  auf  $2/3$  stattfinden könnte, wozu sich ja Ungarn grundsätzlich bereit erklärt hat. Die Zugeständnisse, die Ungarn für dieses Entgegenkommen hinsichtlich des Schlachtvieh- und des Getreideimportes gemacht werden mussten, wurden anlässlich der Verhandlungen mit Zustimmung der zuständigen Stellen gemacht, und es durfte deshalb erwartet werden, dass der Ratifikation des neuen Abkommens wenigstens schweizerischerseits Schwierigkeiten nicht im Wege stehen würden. In dieser Erwartung sieht sich nun die schweizerische Exportindustrie durch die neuesten Verfügungen und Beschlüsse schwer getäuscht. Die Lage ist umso bedenklicher, als durch die seither erlassenen Einfuhrbeschränkungen in Ungarn der schweizerische Export einen für ihn wichtigen Markt dauernd verlieren müsste. Wäre die Wirksamkeit des Clearings im Sinn des getroffenen Abkommens erhöht worden, so hätte wenigstens ein bescheidener Export auch künftig aufrecht erhalten werden können. Wir bitten Sie sehr, nicht zu übersehen, dass es sich nicht nur um die Hereinbringung von Guthaben im Betrag von mindestens 10 Millionen Franken handelt, sondern auch um die dauernde Beibehaltung eines Absatzgebietes. Die schweizerische Industrie hat wahrlich keinen Grund, unter den heutigen Verhältnissen auch nur auf die bescheidenste Exportmöglichkeit zu verzichten, und die schweizerische Volkswirtschaft insgesamt hat dasselbe Interesse. Die Exportziffern für den Monat Juni sprechen diesbezüglich eine leider allzu deutliche Sprache.

Zu diesen Tatsachen, die uns mit schwerer Sorge erfüllen, tritt eine weitere Erwägung. Wir befürchten, dass durch das Verhalten schweizerischerseits Ungarn alle weiteren Verhandlungen ablehnen wird, und dass es insbesondere unmöglich sein

wird, von Ungarn auch nur annähernd gleichwertige Konzessionen wie die Bewilligung der Quote von 2/3 zugunsten des Clearings zu erhalten. Wir befürchten sehr, dass das schweizerische Verhalten in Ungarn einen etwas eigentümlichen Eindruck erwecken wird. Dass unmittelbar nach dem Abschluss von Verhandlungen, im Verlauf derer die schweizerischen Regierungsvertreter von sich aus die Einfuhr von 2400 Schlachtochsen zugestanden haben, die Sperrung der Grenze verfügt wird, bevor zum Abkommen selbst Stellung genommen wurde, muss in Ungarn unzweifelhaft den Eindruck aufkommen lassen, dass schweizerischen Versprechen kein allzugrosses Vertrauen entgegengebracht werden darf. Dasselbe gilt hinsichtlich der Konzession für die Abnahme von Weizen. Da die Schweiz in Verhandlungen mit dem Ausland immer Wert auf die Einhaltung gegebener Versprechungen gelegt hat, scheint uns das Vorgehen gegenüber Ungarn ein Präjudiz zu bilden, das für die Schweiz - ganz abgesehen vom konkreten Fall - ausserordentlich unerfreuliche Folgen haben kann. Wir erachten es als unsere Pflicht, unsern Befremden einen solchen Vorgehen gegenüber Ausdruck zu geben.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundespräsident, hochgeachtete Herren Bundesräte, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Vorort des Schweizerischen  
Handels- und Industrie-Vereins

Der Präsident: Der I. Sekretär:

sig. John Syz sig. Hulftegger